

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftschemie mit dem Abschluss „Master of Science“ der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 26.05.2023	2
Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftschemie mit dem Abschluss „Master of Science“ der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 26.05.2023	8
Zugangs- und Zulassungsordnung für den „Master-of-Science“-Studiengang Industrial Pharmacy an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 26.05.2023	
Verfahrenshinweis	28

**ZUGANGS- UND ZULASSUNGSORDNUNG FÜR DEN
„MASTER-OF-SCIENCE“-STUDIENGANG INDUSTRIAL PHARMACY
AN DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 26.05.2023**

Inhaltsverzeichnis

Artikel I

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Termine, Fristen und Unterlagen
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Abschluss des Zulassungsverfahrens
- § 7 Täuschung

Artikel II

Inkrafttreten

Artikel I

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum „Master-of-Science“-Studiengang Industrial Pharmacy an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 2

Auswahlkommission

(1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum „Master-of-Science“-Studiengang Industrial Pharmacy wählt der Vorstand der Wissenschaftlichen Einrichtung Pharmazie eine Auswahlkommission aus Mitgliedern der Wissenschaftlichen Einrichtung Pharmazie. Die Auswahlkommission entscheidet insbesondere über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 und führt das Zulassungsverfahren gemäß § 5 durch.

(2) Die Auswahlkommission besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen und einer Wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem Wissenschaftlichen Mitarbeiter. Für alle Mitglieder der Auswahlkommission wird je eine Person aus den entsprechenden Gruppen als Stellvertretung bestellt.

(3) Die Auswahlkommission wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und ihre bzw. seine Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden oder bei ihrer bzw. seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters.

(6) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum „Master-of-Science“-Studiengang Industrial Pharmacy ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit dem zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung (Staatsexamen, Deutschland), mit einem „Bachelor-of-Science“ (B. Sc.) in Biologie, Chemie, Pharmazie oder Ingenieurwissenschaften oder einem vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss erfolgreich beendet worden ist mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5.

Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, welches folgende Kriterien erfüllt:

- bestandener zweiter Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung eines Pharmazie-Studiums in Deutschland oder
- Bachelor of Science im Bereich Pharmazie
 1. Erworben wurden mindestens 120 Kreditpunkte in Pharmazie, davon
 2. mindestens 20 Kreditpunkte in Pharmazeutischer Chemie,
 3. mindestens 20 Kreditpunkte in Pharmazeutischer Biologie/Biochemie/Biotechnologie,
 4. mindestens 20 Kreditpunkte in Pharmazeutischer Technologie/Biopharmazie oder
- Bachelor of Science im Bereich Ingenieurwissenschaften
 1. Erworben wurden mindestens 120 Kreditpunkte in Ingenieurwissenschaften, davon
 2. mindestens 20 Kreditpunkte in Naturwissenschaftlichen Grundlagen,
 3. mindestens 20 Kreditpunkte in Technischen Fächern,
 4. mindestens 20 Kreditpunkte in Mathematik/Verfahrenstechnik oder
- Bachelor of Science im Bereich Biologie
 1. Erworben wurden mindestens 120 Kreditpunkte in Biologie, davon
 2. mindestens 20 Kreditpunkte in Molekularbiologie/Genetik,
 3. mindestens 20 Kreditpunkte in Biologie/Biotechnologie,
 4. mindestens 20 Kreditpunkte in Chemie/Biochemie oder
- Bachelor of Science im Bereich Chemie

1. Erworben wurden mindestens 120 Kreditpunkte in Chemie, davon
2. mindestens 20 Kreditpunkte in Physikalischer Chemie,
3. mindestens 20 Kreditpunkte in Organischer Chemie,
4. mindestens 20 Kreditpunkte in Analytischer Chemie.

Die Entscheidung darüber, ob Studieninhalte den jeweils unter 2. bis 4. genannten Bereichen zuzuordnen sind, wird aufgrund des Vergleichs der Inhalte der studierten Module mit denjenigen der entsprechenden Module des entsprechenden „Bachelor-of-Science“-Studiums bzw. dem Staatsexamensstudiengang Pharmazie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf getroffen.

(2) Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

(3) Gute Kenntnisse der englischen Sprache sind erforderlich (§49 Abs. 8 HG). Grundlegende Kommunikationsfähigkeit in deutscher Sprache ist nicht erforderlich, aber dringend empfohlen.

§ 4

Termine, Fristen und Unterlagen

(1) Das „Master-of-Science“-Studium Industrial Pharmacy an der Heinrich-Heine Universität Düsseldorf kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist entsprechend der Bekanntmachung auf den Web-Seiten der Heinrich-Heine-Universität an diese zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW). Der Antrag auf Zulassung wird über das Bewerbungsportal der HHU gestellt. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss folgende Unterlagen hochladen:

1. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das Noten der ersten fünf Semester eingegangen sind oder bei Studierenden der Pharmazie in Deutschland die Zulassung zum zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist bis zum 30. September des jeweiligen Jahres nachzureichen.
2. Nachweis über die erbrachten Studien und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
3. Nachweis über die Anmeldung der Bachelorarbeit. Nicht erforderlich für Studierende der Pharmazie in Deutschland.
4. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß §3 Absatz 3:
 - Das deutsche Abitur ist ein hinreichender Nachweis.
 - Hochschulzugangsberechtigungen aus Staaten, deren Verkehrssprache Englisch ist, gelten ebenfalls als Sprachnachweis. Die Liste der Staaten führt die Auswahlkommission.
 - Für alle anderen Bewerberinnen und Bewerber gelten die Anforderungen gemäß § 7 Abs. 2 Buchstabe g der geltenden „Ordnung über den Sprachnachweis gemäß § 49 Abs.

10 Hochschulgesetz beim Zugang zum Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“.

5. Gegebenenfalls Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation belegen (z.B. Behindertenausweis und fachärztliches Gutachten).

§ 5

Zulassungsverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber für den „Master-of-Science“-Studiengang Industrial Pharmacy, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nach § 3 Absatz 1 vorgenommen.

(2) Abschlussnoten ausländischer Bewerberinnen bzw. Bewerber werden nach der modifizierten bayerischen Formel umgerechnet.

(3) Es wird eine Rangreihe anhand der Abschlussnote nach § 3 Absatz 1 gebildet. Die Abschlussnote wird bis zur zweiten Nachkommastelle berücksichtigt. Bei Notengleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

(4) Maximal 2 % der vorhandenen Studienplätze werden an geeignete Bewerberinnen bzw. Bewerber auf dem Wege einer Härtefallregelung vergeben. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe eine sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.

§ 6

Abschluss des Zulassungsverfahrens

(1) Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber zum „Master-of-Science“-Studiengang Industrial Pharmacy an der Heinrich-Heine-Universität ausgewählt, so erhält sie bzw. er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens hierüber eine Mitteilung.

(2) Die Mitteilung enthält eine Frist, in der die Bewerberin bzw. der Bewerber sich in den „Master-of-Science“-Studiengang Industrial Pharmacy der Heinrich-Heine-Universität einzuschreiben hat. Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung, so gilt dies als Ablehnung des angebotenen Studienplatzes. Der Studienplatz wird anschließend der bzw. dem auf der Rangliste bislang nicht berücksichtigten Nächstplatzierten, die bzw. der noch keine Zulassung erhalten hat, zugewiesen. Sie oder er erhält sodann einen Bescheid nach Absatz 1.

(3) Wird eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin bzw. der Rektor hierüber einen Bescheid. Der Bescheid wird in elektronischer Form bekannt gemacht und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Eine Einschreibung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur erfolgen, wenn der Antrag auf Einschreibung fristgemäß in der Studierenden- und Prüfungsverwaltung vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7

Täuschung

(1) Hat eine Bewerberin bzw. ein Bewerber über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 bzw. § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, so kann der Bescheid nach § 6 zurückgenommen werden.

(2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Masterstudiengangs Industrial Pharmacy, die ihr Studium zum Wintersemester 2023/2024 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 08.11.2022.

Düsseldorf, den 26.05.2023

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.